

RESOLUTION 64/1

Verabschiedet auf der 15. Plenarsitzung am 6. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.1 und Add.1, eingebracht von: Kenia, Katar, Mexiko, St. Lucia, Suriname, Thailand.

64/1. Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern billigte¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/209 vom 19. Dezember 2007, in der sie beschloss, anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires spätestens in der ersten Jahreshälfte 2009 eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen, und ihre Resolution 63/233 vom 19. Dezember 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem gemäß

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und ihre Partner, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu erwägen, für die Zwecke der Konferenz freiwillig Berichte über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu erstellen, bei denen sie die Konferenzthemen und die Ergebnisse vor der Konferenz im Rahmen der Vereinten Nationen abgehaltener regionaler, subregionaler oder sektoraler Tagungen berücksichtigen;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf offene, integrative und transparente Weise informelle, zeitlich sinnvoll so angesetzte Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten aufzunehmen, dass eine ausreichende Erörterung mit dem Ziel, vor der Konferenz, das heißt bis Ende November 2009, ein Ergebnisdokument im Entwurf zu erstellen, ermöglicht wird;

6. *bittet* die Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, der Regionalkommissionen und der Fonds und Programme, Beiträge zu den Konferenzvorbereitungen zu liefern;

7. *bittet* die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die privatwirtschaftlichen Institutionen, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung an der Konferenz teilzunehmen;

8. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, an der Konferenz teilzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsprozess und der Konferenz jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Kenias die organisatorischen Vorkehrungen für die Konferenz zu treffen, und ersucht den Generalsekretär ferner, eine Mitteilung über die organisatorischen Aspekte der Konferenz vorzulegen;

11. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten und andere in Betracht kommende Interessenträger, die dazu in der Lage sind, zu erwägen, die Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu unterstützen, so auch durch freiwillige Beiträge über den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um eine möglichst breite Beteiligung zu gewährleisten;

12. *beschließt*, die sechzehnte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die vom 2. bis 5. Juni 2009 stattfinden sollte, auf ein geeignetes Datum im Januar 2010 zu verschieben.

RESOLUTION 64/4

Verabschiedet auf der 21. Plenarsitzung am 19. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.2 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasi-

lien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. VJT*.0ae6.9(blöaraNsr.0408 T